

## Amtliche Bekanntmachung

### **Bauleitplanung der Gemeinde Stockelsdorf**

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes 12, 1. Änderung für das Gebiet südlich des Rensefelder Weges im Anschluss an die Gemeinschaftsschule bis an die vorhandene Bebauung westlich der Lübbertsstraße und nördlich der Calvenstraße nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der vom Ausschuss für Umwelt, Bauen, Planung und öffentliche Sicherheit in der Sitzung am 03.05.2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12, 1. Änderung für das Gebiet südlich des Rensefelder Weges im Anschluss an die Gemeinschaftsschule bis an die vorhandene Bebauung westlich der Lübbertsstraße und nördlich der Calvenstraße und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

**31.05.2010 bis 01.07.2010**

in der Gemeindeverwaltung Stockelsdorf, Ahrensböcker Straße 7, 2. Stock, Zimmer 202 , während folgender Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung (Tel. : 0451/4901300) öffentlich aus:

Montag, Dienstag und Freitag                      8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag    8.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Montag    14.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift bei der vorgenannten Behörde abgeben.

Es liegen umweltbezogene Informationen vor, die ebenfalls eingesehen werden können (Stellungnahmen der AG 29 vom 30.03.2010 und des Wasser- und Bodenverbandes vom 08.04.2010).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausschuss für Umwelt, Bauen, Planung und öffentliche Sicherheit am 25.01.2010 beschlossen hat, den vorgenannten Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren, ohne Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch, auf der Grundlage des § 13 a BauGB aufzustellen.

Diese Auslegung gilt gleichzeitig als Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f der Gemeindeordnung.

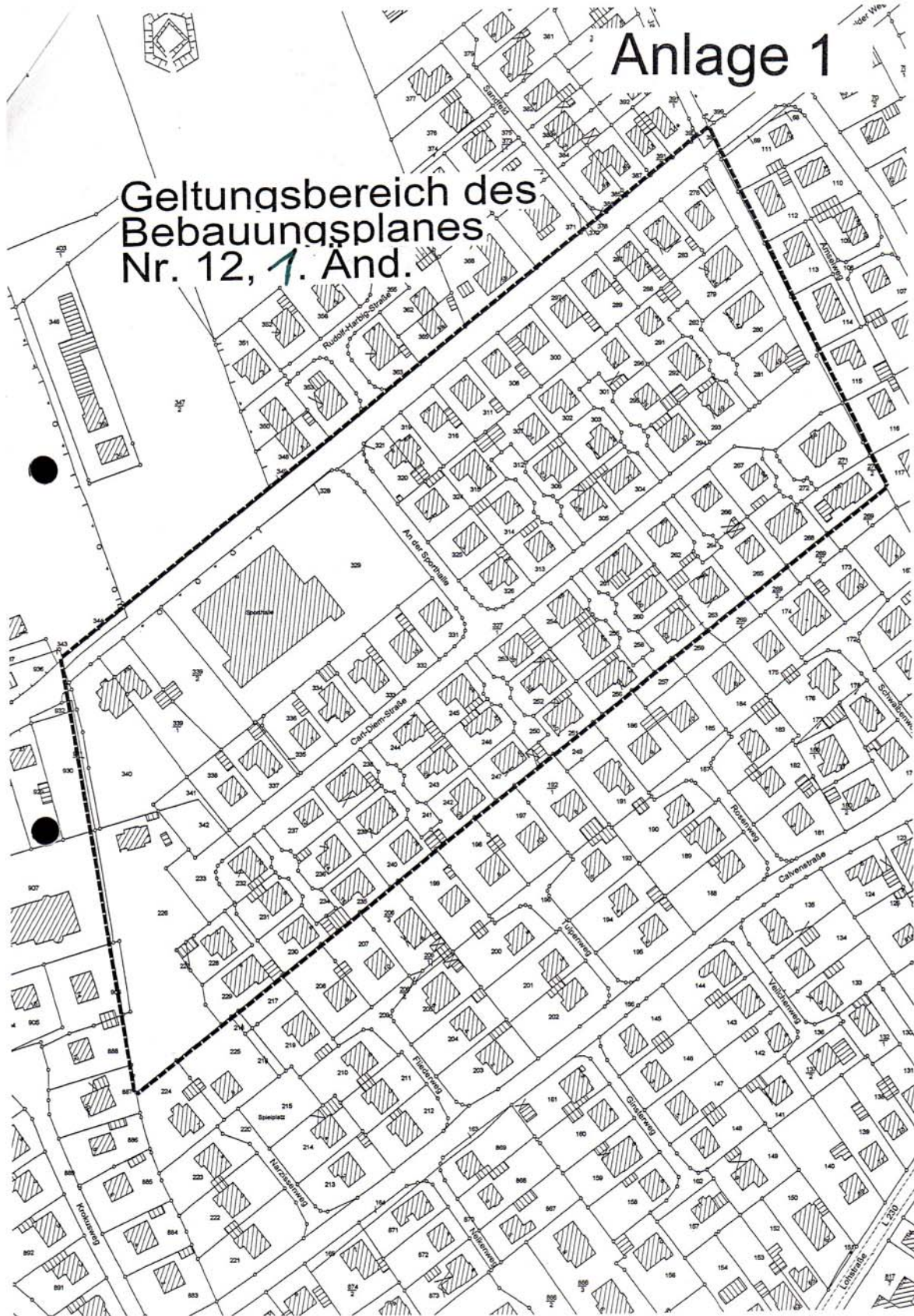
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beiliegend Übersichtplan dargestellt.

Stockelsdorf, 17.05.2010

L.S.

Gemeinde Stockelsdorf  
Die Bürgermeisterin  
Gez. Brigitte Rahlf-Behrmann

Übersichtsplan:



# Anlage 1

Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes  
Nr. 12, 1. And.